

RS UVS Niederösterreich 1992/08/19 Senat-HL-92-401

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.08.1992

Rechtssatz

Das Ersuchen, beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich einen Termin zu bekommen, um dort Einwände übermitteln zu dürfen, stellt keinen begründeten Berufungsantrag dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at